



ED/P200750

## **Erläuterungen zur Verordnung über Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bei den Spielgruppen mit Deutschförderung (COVID-19-Verordnung Spielgruppen)**

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat als Massnahme zur Bekämpfung des Coronavirus ab dem 16. März 2020 alle Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten verboten (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) [COVID-19-Verordnung 2; Fassung vom 16. März 2020]. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, dass auch die Spielgruppen mit früher Deutschförderung geschlossen werden. Das Erziehungsdepartement hat die Spielgruppen mit Deutschförderung entsprechend informiert und gleichzeitig in Aussicht gestellt, dass die Staatsbeiträge für Kinder mit einer Verpflichtung zum Spielgruppenbesuch unvermindert gewährt werden. Den Sprachförderspielgruppen sind aber in der Folge die Elternbeiträge für Kinder ohne Verpflichtung entfallen.

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020<sup>1</sup> und § 56a des Schulgesetzes vom 4. April 1929<sup>2</sup>, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],

beschliesst,

#### **Erläuterungen zum Ingress**

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 ordnete der Regierungsrat während der Dauer vom 16. März 2020 bis am 11. Mai 2020 – den Zeitpunkt, auf den der Bundesrat das Verbot des Präsenzunterrichts an Schulen mit der Änderung der COVID-19-Verordnung 2 vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2) aufgehoben hat – die Schliessung der Spielgruppen mit Deutschförderung im Sinne von § 56a Schulgesetz an. Die COVID 19 Verordnung Spielgruppen regelt die Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Schliessung dieser Spielgruppen.

<sup>1</sup> SR [818.101.24](#), Fassung vom 16. März 2020.

<sup>2</sup> SG [410.100](#)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt, die durch die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bei den Spielgruppen mit Deutschförderung entstandenen wirtschaftlichen Folgen abzufedern und ein ausreichendes Sprachförderangebot weiterhin sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die Massnahmen nach dieser Verordnung ergänzen die Massnahmen des Bundes und des Kantons im Zusammenhang mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19).

### Erläuterungen zu § 1 Gegenstand und Zweck

Absatz 1:

Durch die temporäre Schliessung der Spielgruppen erleiden die Spielgruppen mit Deutschförderung Einnahmehausfälle. Eltern von Kindern, die nicht zum Spielgruppenbesuch verpflichtet werden, bezahlen im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich Elternbeiträge. Da die Spielgruppen während der Zeit der Schliessung keine Präsenzangebote bereitstellen konnten, kommt es zu Ausfällen der Elternbeiträge für die Spielgruppen.

Spielgruppen mit Deutschförderung erbringen Leistungen im öffentlichen Interesse. Namentlich fördern sie den Aufbau der Sprachkompetenzen von Kindern mit ungenügenden Deutschkenntnissen und verbessern dadurch die Bildungschancen der Kinder mit Förderbedarf. Mit der COVID-19-Verordnung Spielgruppen soll vermieden werden, dass die Spielgruppen mit Deutschförderung infolge der angeordneten temporären Schliessung in ihrer Existenz bedroht werden und in der Folge ihre Leistungen nicht mehr erbringen können.

Absatz 2:

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Bekämpfung beschlossen. Je nach Organisationsform sind Spielgruppen zum Bezug von Leistungen aus dem Massnahmenpaket des Bundes berechtigt. Auch das Unterstützungsprogramm für baselstädtische Unternehmen steht den Spielgruppen grundsätzlich offen. Für Angestellte einer Spielgruppe sind Kurzarbeitsentschädigungen möglich. Ebenso können Spielgruppenleitende als Selbstständigerwerbende Entschädigungen für Taggelder in Anlehnung an die Erwerbersatzordnung beantragen. Die Massnahmen nach dieser Verordnung ergänzen die Massnahmen von Bund und Kanton. Die COVID-19-Verordnung Spielgruppen ist insoweit subsidiär ausgestaltet.

### § 2 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

<sup>2</sup> Es kann die Erfüllung einzelner Aufgaben nach dieser Verordnung durch Vertrag Dritten übertragen.

### Erläuterungen zu § 2 Zuständigkeiten

Absatz 1:

Das Erziehungsdepartement ist für den Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung zuständig. Es informiert die Gemeinden über die Massnahmen.

Absatz 2:

Das Erziehungsdepartement kann die Erfüllung einzelner Aufgaben nach dieser Verordnung durch Vertrag teilweise Dritten übertragen. Sollten die personellen Mittel des Erziehungsdepartements nicht ausreichen, die Massnahmen in kurzer Frist umzusetzen, so kann das Erziehungsdepartement Aufgaben, beispielsweise der Gesuchbearbeitung und Gesuchprüfung, auch Dritten

übertragen. Auch wenn vorgesehen ist, dass das Departement die Aufgaben selbst übernimmt, so wäre eine Grundlage geschaffen, im Sinne der raschen Bearbeitung auch Dritte mit gewissen Aufgaben betrauen zu können.

Falls darunter die Bearbeitung von Personendaten durch Dritte fiele, so gibt der Leitfaden «Auftragsdatenbearbeitung» des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt Auskunft, was bei einer Bearbeitung durch Dritte zu berücksichtigen ist.

### **§ 3 Begriffe**

<sup>1</sup> Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieser Verordnung gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) Spielgruppe mit Deutschförderung: Spielgruppe, die über eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kanton oder den Gemeinden gemäss § 15 der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung vom 26. April 2016 verfügt;
- b) Elternbeitrag: Beitrag, den die Eltern der Spielgruppe mit Deutschförderung bezahlen.

### **Erläuterungen zu § 3 Begriffe**

Absatz 1 lit. a):

Spielgruppe mit Deutschförderung: Umfasst alle Spielgruppen, die über eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kanton oder den Gemeinden gemäss § 15 der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung vom 26. April 2016 verfügen, ungeachtet ihrer eigenen Bezeichnung. Das betrifft rund 40 Spielgruppen, die einen Vertrag betreffend die Festlegung von Leistungen und deren Entschädigungen bezüglich der frühen Deutschförderung unterzeichnet haben. Spielgruppen ohne Vertrag, die ihr Angebot den Eltern frei ohne Sprachförderung anbieten, fallen nicht unter die Definition. Der Kanton Basel-Stadt und der Bund haben für diese Spielgruppen verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen. Für sie stehen – wie anderen Kleinunternehmen oder Selbstständigerwerbenden – entsprechend ihrer Organisationsform das Massnahmenpaket des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus oder die kantonalen Massnahmen für Unternehmungen grundsätzlich offen. Für Angestellte einer Spielgruppe sind zudem Kurzarbeitsentschädigungen möglich. Ebenso können Spielgruppenleitende als Selbstständigerwerbende Entschädigungen für Taggelder in Anlehnung an die Erwerbersatzordnung beantragen. Spielgruppen können selbstverständlich auch Überbrückungskredite – sogenannte COVID-19-Kredite – beantragen. Während die Spielgruppen mit Deutschförderung zur Umsetzung von § 56a Schulgesetz zwingend nötig sind und deshalb speziell gestützt werden sollen, agieren die übrigen Spielgruppen mit ihrem Angebot auf dem freien Markt und bieten ihre Leistungen direkt den Eltern an.

lit. b):

Elternbeitrag: Der Elternbeitrag ist der Betrag, den die Eltern effektiv in den letzten Monaten bezahlt haben, entweder als Vollzahler den vollen Betrag oder den nach der Verordnung betreffend ergänzende Beiträge für die Kinderbetreuung in Spielgruppen mit Deutschförderung (Spielgruppenbeitragsverordnung; SBV)<sup>3</sup> mit Spielgruppenbeiträgen vergünstigte Betrag.

## **II. Massnahme und Verfahren**

### **§ 4 Umfang und Voraussetzungen der Unterstützungsmassnahme**

<sup>1</sup> Der Kanton entschädigt der Spielgruppe mit Deutschförderung für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis 6. Juni 2020 den Ausfall der Elternbeiträge, sofern dieser direkt auf staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) zurückzuführen ist und nicht durch andere Massnahmen kompensiert werden kann.

<sup>2</sup> An die Ausfallentschädigung angerechnet werden insbesondere:

- a) Leistungen Dritter, namentlich sonstige staatliche Unterstützungsmassnahmen sowie Versi-

<sup>3</sup> SG 815.150

- cherungsleistungen, die geltend gemacht werden können;
- b) zumutbare eigene Massnahmen zur Kostenreduktion;
  - c) als Ausgleich für den reduzierten Sachaufwand pauschal 10% der Bruttobeiträge für die Dauer, während der keine Förderung stattgefunden hat.

<sup>3</sup> Die Ausfallentschädigung umfasst maximal die ungedeckten Kosten. Mit der Ausfallentschädigung darf kein Einnahmenüberschuss oder Gewinn generiert werden.

<sup>4</sup> Spielgruppen mit Deutschförderung, die eine Ausfallentschädigung geltend machen, müssen den Eltern allfällig bezahlte Beiträge für die Zeit vom 16. März 2020 bis am 6. Juni 2020 für nicht in Anspruch genommene Spielgruppenbesuche zurückerstatten.

## **Erläuterungen zu § 4 Umfang und Voraussetzungen der Unterstützungsmassnahme**

Absatz 1:

Die Spielgruppen mit Deutschförderung stellen den Eltern nach Abzug der kantonalen Staatsbeiträge Elternbeiträge in Rechnung. Die Staatsbeiträge sind in § 11 der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung sowie in der Spielgruppenbeitragsverordnung (SBV) geregelt. Nun fallen diese Elternbeiträge teilweise weg. Deshalb übernimmt der Kanton diesen Ausfall. Als Zeitraum gilt der 16. März 2020 bis 6. Juni 2020. Ab 16. März 2020 musste das Präsenzangebot vollständig eingestellt werden. Teilweise haben die Spielgruppen die Kinder mit obligatorischer Deutschförderung per Fernunterricht unterstützt. Ab 11. Mai 2020 konnte das Angebot mit einer Beschränkung der Gruppengrösse wieder aufgenommen werden. Ab 8. Juni 2020 ist diese Beschränkung aufgehoben worden. Somit wird der Ausfall für die Dauer von Montag, 16. März 2020 bis Samstag, 6. Juni 2020 entschädigt.

Der Ausfall muss direkt auf Auswirkungen staatlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückgeführt werden können, also auf die vom Kanton angeordnete temporäre Schliessung der Sprachförderungsspielgruppen bzw. die Beschränkung der Gruppengrössen.

Absatz 2 lit. a):

An die Ausfallentschädigung angerechnet werden insbesondere Unterstützungen des Bundes im Rahmen des Massnahmenpakets zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus oder die kantonalen Massnahmen für Unternehmungen. Auch allfällige Kurzarbeitsentschädigungen oder Entschädigungen für Taggelder in Anlehnung an die Erwerbersatzordnung werden angerechnet. Ebenso kommen Corona-Mietzinshilfen an Basler Geschäfte gemäss dem «Dreidrittel-Rettungspaket» zum Abzug, falls die Spielgruppen eine solche Reduktion erwirken konnten.

Die Unterstützungsmassnahme ist somit ergänzend zu anderen Leistungen. Alle aktuell möglichen und allenfalls auch künftige, noch nicht beschlossenen Leistungen Dritter werden angerechnet. Ebenso wird selbstverständlich der Staatsbeitrag, der nicht gekürzt wird, angerechnet.

lit. b):

Spielgruppen mit Deutschförderung sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, welche die Unterstützungsmassnahme mindern, namentlich das Anmelden und Einfordern von Leistungen von Versicherungen, Entschädigungen und die Reduktion des Sachaufwands.

lit. c):

Durch die Schliessung der Spielgruppen mit Deutschförderung fallen auch gewisse Kosten im Sachaufwand weg. Der geringere Sachaufwand wird in der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt. Von der Ausfallentschädigung werden pauschal 10 Prozent der Bruttobeiträge für die Kinder abgezogen. Der Bruttobeitrag setzt sich aus dem bisher entrichteten Spielgruppenbeitrag nach Spielgruppenbeitragsverordnung (SBV) und dem bisher verrechneten Elternbeitrag für das nicht zum Spielgruppenbesuch verpflichteten Kind zusammen.

**Absatz 3:**

Die Ausfallentschädigung umfasst maximal die ungedeckten Kosten. Mit der Ausfallentschädigung darf kein Einnahmenüberschuss oder Gewinn generiert werden.

**Absatz 4:**

Spielgruppen mit Deutschförderung, die eine Ausfallentschädigung geltend machen, müssen den Eltern die bezahlten Beiträge für die Zeit vom 16. März 2020 bis am 6. Juni 2020 für nicht in Anspruch genommene Spielgruppenbesuche zurückerstatten, sofern die Eltern bereits Beiträge geleistet haben. Dies gilt auch, falls die Eltern einen freiwilligen Beitrag geleistet haben, um die Existenz der Spielgruppe zu sichern. Spielgruppen mit Deutschförderung ist es verboten, gleichzeitig einen Elternbeitrag und eine Ausfallentschädigung einzufordern. Absatz 4 gilt zusätzlich zu Absatz 3. Auch wenn Spielgruppen beispielsweise geltend machen, dass sie trotz Ausfallentschädigung einen Verlust machen, so dürfen sie nicht gleichzeitig Ausfallentschädigung und Elternbeitrag vereinnahmen.

**§ 5 Gesuch**

<sup>1</sup> Die Spielgruppe mit Deutschförderung reicht ihr Gesuch für eine Entschädigung bis 17. Juli 2020 beim Zentrum für Frühförderung des Erziehungsdepartements ein.

<sup>2</sup> Führt eine Trägerschaft mehrere Spielgruppen mit Deutschförderung, reicht die Trägerschaft das Gesuch für alle Spielgruppen gesamthaft ein.

<sup>3</sup> Die Spielgruppe mit Deutschförderung oder die Trägerschaft von mehreren Spielgruppen liefern alle für die Gesuchsbearbeitung nötigen Angaben und Belege, soweit ihnen das zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung möglich und zumutbar ist.

**Erläuterungen zu § 5 Gesuch**

**Absatz 1:**

Die Entschädigung wird nur auf Gesuch hin gewährt. Spielgruppen und Trägerschaften reichen das Gesuch bis 17. Juli 2020 beim Zentrum für Frühförderung (ZFF) des Erziehungsdepartements ein. Der Fachbereich frühe Deutschförderung als Teil des ZFF prüft die Gesuche. Als Frist für die Gesuchseinreichung gilt der 17. Juli 2020 in Anlehnung an Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung vom 20. Mai 2020 des Bundes<sup>4</sup>. Damit gelten für die Spielgruppen dieselben Fristen wie für die im Frühbereich angesiedelten Angebote der Tagesbetreuung.

**Absatz 2:**

Wenn eine Trägerschaft mehrere Spielgruppen mit Deutschförderung führt, so reicht sie das Gesuch für alle ihre Deutschförderspielgruppen ein. Dies reduziert die Anzahl Gesuche und beschleunigt die Gesuchsbearbeitung.

**Absatz 3:**

Das ZFF wird Gesuchsunterlagen bereitstellen, die eingereicht werden müssen. Allenfalls liegen noch nicht alle Verfügungen für weitere Leistungen oder die Entscheidungen über Mietzinsreduktionen vor. Diese können nachgereicht werden.

**§ 6 Entscheid**

<sup>1</sup> Die Leitung des Zentrums für Frühförderung entscheidet über die Entschädigung, wenn das Gesuch vollständig ist.

**Erläuterungen zu § 6 Entscheid**

**Absatz 1:**

Der Entscheid liegt bei der Leitung des Zentrums für Frühförderung, die entscheiden kann, sobald alle Unterlagen vorliegen.

---

<sup>4</sup> SR 815.150

### **§ 7 Rückforderung**

<sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement kann Ausfallentschädigungen zurückfordern oder mit ordentlichen Staatsbeiträgen verrechnen, falls die Nachkontrolle ergibt, dass zu hohe Entschädigungen geleistet worden sind.

### **Erläuterungen zu § 7 Rückforderung**

Absatz 1:

Das Erziehungsdepartement kann Ausfallentschädigungen zurückfordern oder mit ordentlichen Staatsbeiträgen verrechnen, falls die Nachkontrolle ergibt, dass zu hohe Ausfallentschädigungen geleistet worden sind oder falls nachträglich beispielsweise Versicherungsleistungen eingehen.

### **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 16. März 2020 in Kraft. Sie gilt solange wie Art. 5 der COVID-19-Verordnung 2, längstens bis am 31. August 2020.

### **Erläuterungen zur Schlussbestimmung**

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 16. März 2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt mussten Spielgruppen mit früher Deutschförderung ihr Angebot einstellen. Sie gilt bis 31. August 2020. Bis dahin sollten die Gesuche bearbeitet worden sein.